

# Regierungsratsbeschluss

vom 28. Juni 2011

Nr. 2011/1485

## Bettlach: Teilzonenplan „Allmendstrasse“

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Bettlach unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan „Allmendstrasse“ zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Nach dem rechtsgültigen Bauzonenplan der Einwohnergemeinde Bettlach ist der ehemalige Landwirtschaftsbetrieb auf der Parzelle GB Nr. 319 (Allmendstrasse 29) heute der Landwirtschaftszone zugeordnet (RRB Nr. 499 vom 12. März 2002). Das Grundstück grenzt im Norden unmittelbar an die Wohnzone W2b. Das Gebäude besteht aus einem heute nicht mehr genutzten Ökonomietrakt und aus einem Wohnhaus, dessen Erdgeschoss heute von der Besitzerin bewohnt wird. Die Eigentümerin plant altershalber den Umzug ins Dorfzentrum und möchte die Liegenschaft in absehbarer Zeit verkaufen. Eine Wiederaufnahme der Landwirtschaft ist nicht in Sicht und unter der Berücksichtigung der FAT-Abstände auch nicht sinnvoll. Mit dem Teilzonenplan „Allmendstrasse“ wird deshalb der bebaute Teil des Grundstücks GB Nr. 319 mit Umschwung neu der Wohnzone W2b zugeteilt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 27. Januar 2011 bis zum 26. Februar 2011. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat den Teilzonenplan „Allmendstrasse“ am 25. Januar 2011 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### 3. Beschluss

- 3.1 Der Teilzonenplan „Allmendstrasse“ der Einwohnergemeinde Bettlach wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Teilzonenplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Bettlach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen.

- 3.4 Der Teilzonenplan "Allmendstrasse" steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümerin. Die Einwohnergemeinde Bettlach hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierte Grundeigentümerin zu übertragen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

**Kostenrechnung** **Einwohnergemeinde Bettlach, 2544 Bettlach**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'200.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>1'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
 Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)  
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)  
 Amt für Landwirtschaft  
 Amt für Finanzen  
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)  
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40  
 Amtschreiberei Region Solothurn, Filiale Grenchen-Bettlach, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen,  
 mit 1 gen. Plan (später)  
 Einwohnergemeinde Bettlach, 2544 Bettlach, mit 3 gen. Pläne (später), mit Rechnung (**Ein-  
 schreiben**)  
 Baukommission Bettlach, 2544 Bettlach  
 Bauverwaltung Bettlach, 2544 Bettlach  
 Planungs- und Umweltkommission Bettlach, 2544 Bettlach  
 Susanne Asperger Schläfli, Cuno Amiet-Strasse 7, 4500 Solothurn  
 Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Bettlach: Genehmigung Teilzonen-  
 plan „Allmendstrasse“)